



Beiträge an kulturelle Sonderprojekte von Institutionen und Organisationen

(Stand: Januar 2024)

A. Allgemeine Bestimmungen

Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen sind ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und garantieren die kulturelle Grundversorgung im ganzen Kantonsgebiet. Unterstützt werden Institutionen und Organisationen, die mit ihren Aktivitäten für das kulturelle Leben der Region von Bedeutung sind und solche, deren Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinausgeht.

Die Fachstelle Kultur fördert das freie Kulturschaffen in den Sparten Bildende Kunst, Literatur, Musik sowie Tanz/Theater. Aus dem Extrakredit werden unter anderem transdisziplinäre Projekte und innovative Vorhaben im Bereich der Kulturvermittlung unterstützt. Darüber hinaus erhält die Zürcher Filmstiftung von der Fachstelle Kultur jährlich einen substanziellen Beitrag zur Förderung des Zürcher Filmschaffens. Die Fachstelle Kultur unterstützt zudem gemeinnützige Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen mit Betriebsbeiträgen, Investitionsbeiträgen und Beiträgen an einmalige kulturelle Sonderprojekte.

Schwerpunkte Kulturförderpolitik

Die Kulturförderpolitik des Kantons Zürich orientiert sich laut [Leitbild vom Februar 2015](#) an folgenden Schwerpunkten:

- Strahlkraft
Kultur im Kanton Zürich: lokal verankert und international sichtbar
- Region
Regionale Kultur: Nachhaltigkeit durch Struktur
- Kreation
Von der Idee bis zum Dialog
- Teilhabe
Kultur in der Mehrzahl sehen

Voraussetzungen für die Gesuchseingabe

Die kantonale Kulturförderung unterstützt kulturelle Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung. Sie ergänzt die Unterstützung von Privaten und Gemeinden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Gesuche können nur geprüft werden, wenn die folgenden formalen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Unterlagen wurden vollständig und fristgerecht eingereicht. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.



- Grundsätzlich gilt, dass ein direkter Bezug des eingereichten Projektes zum Kanton Zürich Voraussetzung für eine Unterstützung ist.
- Beitragsgesuche sind über das elektronische Gesuchportal einzureichen.

Ausschlusskriterien

Nicht behandelt werden Gesuche für Projekte im Zusammenhang mit Schulen, Aus- und Weiterbildungen sowie für Projekte ohne Unterstützungsbedarf (kommerzielle oder aus-reichend finanzierte Projekte). Nachträglich eingereichte Gesuche für Projekte, deren Realisierung bereits begonnen hat, können nicht mehr behandelt werden.

Honorare und Sozialleistungen für Kulturschaffende

Kulturprojekte, die eine Unterstützung der Kulturförderung des Kantons Zürich erhalten, sind verpflichtet, die beteiligten Kulturschaffenden angemessen zu entlohnen. Weiter sind sie verpflichtet, für die Löhne und Honorare die erforderlichen Sozialabgaben zu leisten.

Kommunikation

Bei einer positiven Beurteilung sind die Gesuchstellenden verpflichtet, die Unterstützung durch Verwendung des Doppel-Logos «Fachstelle Kultur und Swisslos» in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren. Die gesprochenen Beiträge werden im Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur publiziert.

B. Bestimmungen für kulturelle Sonderprojekte

Förderbereich

Kulturelle Sonderprojekte sind einmalige ausserordentliche kulturelle Projekte, die über die gewöhnliche Tätigkeit einer Institution oder Organisation hinausgehen.

Eingabeberechtigt sind gemeinnützige Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen oder gemeinnützige Institutionen und Organisationen, die ein qualitativ hochwertiges, eigenständiges und kulturell relevantes Angebot erbringen. Es wird erwartet, dass die Institution oder Organisation eine klar definierte, breit abgestützte Trägerschaft und einen gewissen Leistungsausweis hat.

Projekte, die nur am Rand einen künstlerischen Aspekt aufweisen, im Zentrum aber soziale, historische oder andere Themenbereiche umkreisen, werden bei der Geschäftsstelle des Gemeinnützigen Fonds, beim Sportfonds oder beim Denkmalpflegefonds eingereicht. Der Denkmalpflegefonds ist für kulturhistorische Vorhaben zuständig, der Kulturfonds/die Fachstelle Kultur für das zeitgenössische Kulturschaffen. Vorhaben, deren beabsichtigte Wirkung oder Zielsetzung ausserhalb der Förderbereiche der Fachstelle Kultur liegt (z.B. Bildung, Wissenschaft, Integration, Soziales, Standortförderung), fallen nicht in die Zuständigkeit des Kulturfonds/der Fachstelle Kultur.



Grundvoraussetzungen

- Eingabeberechtigt sind ausschliesslich gemeinnützige Institutionen/Organisationen.
- Das Projekt muss zwingend einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen.
- Das Projekt muss in seiner Zielsetzung dem Leitbild Kulturförderung entsprechen und mindestens regionale Bedeutung aufweisen.
- Ein angemessener Beitrag der Standortgemeinde wird vorausgesetzt.
- Vorhaben, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, können nicht unterstützt werden.
- Eine angemessene Honorierung der Kulturschaffenden und die Leistung von Sozialabgaben werden vorausgesetzt.
- Die Beiträge werden einmalig ausgerichtet.
- Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Beurteilungskriterien

Die eingereichten Vorhaben werden sorgfältig geprüft und nach folgenden Kriterien beurteilt (nicht kumulativ):

- kulturelle oder kulturpolitische Bedeutung (u.a. gesellschaftliche Effekte)
- Resonanz bei der breiten Bevölkerung, Zugänglichkeit
- künstlerische Qualität und Potenzial
- Originalität, Eigenständigkeit, Relevanz
- Dringlichkeit, Motivation
- Organisatorische Sorgfalt (u.a. dem Vorhaben angemessene Professionalität, realistisches und plausibles Budget mit Finanzierungsplan)
- langfristige Wirksamkeit (u.a. Nachhaltigkeit, Ökologie)
- Diversität, kulturelle Teilhabe (Projektbeteiligte, Zielpublikum)

Beitragshöhe

Bei der Bemessung eines Beitrags werden insbesondere berücksichtigt:

- die Bedeutung des Vorhabens für die Kultur im Kanton
- die zur Verwirklichung des Vorhabens benötigten Mittel
- die Eigenleistung (aus Rückstellungen/ordentlichem Budget, Einsatz von eigenen personellen Ressourcen/ehrenamtliche Tätigkeit für das Sonderprojekt)



- die Angemessenheit des Beitrags der Standortgemeinde
- die verfügbaren Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der anderen Gesuche
- Gesuche um Beiträge unter 10'000 Franken werden nicht entgegengenommen.

Ausserkantonale und nationale Vorhaben

Beiträge an ausserkantonale Vorhaben sind nur möglich, wenn diese einen engen Bezug zum Kanton Zürich aufweisen. Beiträge an nationale Vorhaben sind nur möglich, wenn sich andere Kantone angemessen beteiligen.

Gesuchseingabe

Gesuche können laufend eingereicht werden. Das Hauptprojekt darf zur Zeit der Eingabe noch nicht gestartet oder das Projekt darf noch nicht in der entscheidenden Phase sein.

Bei Gesuchen um einen kantonalen Beitrag von mehr als 200'000 Franken ist eine telefonische Abklärung vorab zwingend.

Da es sich meist um grössere und komplexe Vorhaben handelt, muss für die Bearbeitung ausreichend Zeit einberechnet werden. Die Entscheidkompetenz liegt bei einem kantonalen Beitrag von bis zu 1 Mio. Franken bei der Fachstelle Kultur (Bearbeitungsdauer mind. 6 Monate), bei über 1 Mio. bis 2 Mio. Franken beim Regierungsrat (Bearbeitungsdauer mind. 9 Monate), bei über 2 Mio. Franken erfolgt abschliessend die Genehmigung durch den Kantonsrat (Bearbeitungsdauer mind. 12 Monate).

Institutionen/Organisationen in den Städten Zürich und Winterthur koordinieren ihre Gesuche vor Einreichung bei der Fachstelle Kultur mit der Kulturabteilung ihrer Stadt.

Das Einreichen eines Gesuchs erfolgt elektronisch über das Gesuchsportal der Fachstelle Kultur (Link und Hinweise zur Vorbereitung der einzureichenden Unterlagen siehe Checkliste Sonderprojekte).

Gesuchsbeurteilung

Die Beurteilung erfolgt durch die Fachstelle Kultur und weitere involvierte kantonale Fachstellen und Ämter. Fallweise werden Expert:innen der kantonalen Kulturförderungskommission oder externe Fachpersonen beigezogen.

Auflagen

Beiträge können an Auflagen gebunden werden.

Schlussbericht

Nach Verwendung des kantonalen Beitrages ist der Fachstelle Kultur ein Schlussbericht einzureichen.



Sperrfrist

Erhält ein:e Gesuchsteller:in einen Beitrag, beginnt eine Sperrfrist von vier Jahren. Erst nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Beitrag an dieselbe Institution/Organisation gewährt werden. Das Gesuch dazu kann vor Ablauf dieser Vier-Jahres-Frist eingereicht werden.